

**DAS VERFAHREN BEI DEN FORTFÜHRUNGSVERMESSUNGEN  
IN NORDRHEIN -WESTFALEN**

**(Fortführungsvermessungserlass - FortfVERl.)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 03. 2000 - III C 4 - 8110

Herausgeber:  
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herstellung und Vertrieb:  
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
2000

## **Inhaltsübersicht**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Begriffsbestimmungen
- 1.3 Vermessungsstellen

### **2 Vermessungsanträge und Genehmigungen**

- 2.1 Antragsgegenstand
- 2.2 Antragsberechtigte
- 2.3 Behördliche Genehmigungen

### **3 Vermessungsunterlagen**

- 3.1 Inhalt
- 3.2 Umfang
- 3.3 Zuständigkeit

### **4 Mitwirkung der Beteiligten (§ 19 VermKatG NW)**

- 4.1 Beteiligte und sonstige Interessenten
- 4.2 Mitteilung des Grenztermins

### **5 Grenzuntersuchung**

- 5.1 Vorbereitung
- 5.2 Umfang
- 5.3 Grundsätze
- 5.4 Verfahren
- 5.5 Behandlung unzulässiger Abweichungen
- 5.6 Politische Grenzen

### **6 Abmarkung**

- 6.1 Umfang
- 6.2 Verfahren
- 6.3 Grenzzeichen
- 6.4 Zurückstellen der Abmarkung (§ 18 Abs. 3 VermKatG NW)

**7 Aufmessung**

- 7.1 Allgemeines
- 7.2 Grundsätze
- 7.3 Anschluss an das übergeordnete Vermessungspunktfeld
- 7.4 Verfahren bei zurückgestellter Abmarkung in Baugebieten
- 7.5 Einmessung von Gebäuden
- 7.6 Sonstige Vermessungen

**8 Nachweis der Vermessungsergebnisse**

- 8.1 Grundsätze
- 8.2 Fortführungsriß
- 8.3 Dokumentation der Messwerte
- 8.4 Ergebnisse der Grenzuntersuchung
- 8.5 Bescheinigungen

**9 Grenzniederschrift**

- 9.1 Allgemeine Anforderungen
- 9.2 Inhalt
- 9.3 Skizze und sonstige Anlagen

**10 Bekanntgabe der Ergebnisse (§ 19 Abs. 2 und 5 VermKatG NW)**

- 10.1 Bekanntgabe im Grenztermin
- 10.2 Schriftliche Bekanntgabe
- 10.3 Bekanntgabe durch Offenlegung

**11 Sonderung**

- 11.1 Sonderung nach dem Katasternachweis
- 11.2 Sonstige Sonderungen

**12 Koordinatenberechnung**

- 12.1 Umfang
- 12.2 Durchführung der Berechnung
- 12.3 Dokumentation
- 12.4 Maß- und Koordinatenberichtigungen

**13 Flächenberechnung**

- 13.1 Umfang
- 13.2 Durchführung der Berechnung
- 13.3 Mittelung und Abgleich der Flächen
- 13.4 Flächenberechnungsprotokoll

**14 Vermessungsschriften**

- 14.1 Grundsätze
- 14.2 Umfang
- 14.3 Fertigungsaussage

**15 Aufgehobener Runderlass**

**Anlagen**

- |                                |   |  |
|--------------------------------|---|--|
| <b>1</b><br>(Nr. 4.21 Abs. 2)  | - | Mitteilung über einen Grenztermin (Muster)   |
| <b>2</b><br>(Nr. 8.22)         | - | Fortführungsriß (DIN A 4)  |
| <b>3</b><br>(Nr. 8.33 Abs.2)   | - | Vermessungspunktliste - VP-Liste - (Muster)  |
| <b>4</b><br>(Nr. 9.13 Abs. 2)  | - | Bestätigung bzw. Genehmigung von Erklärungen<br>(Muster)   |
| <b>5</b><br>(Nr. 9.15 Abs. 1)  | - | Grenzniederschrift (Muster)  |
| <b>6</b><br>(Nr. 10.22 Abs. 1) | - | Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und<br>der Abmarkung von Grundstücksgrenzen (Muster) |
| <b>7</b><br>(Nr. 10.22 Abs.1)  | - | Bekanntgabe der Abmarkung/amtlichen Bestätigung von<br>Grundstücksgrenzen (Muster)                   |
| <b>8</b><br>(Nr. 13.41)        | - | Flächenberechnungsprotokoll (Muster) mit Vorblatt<br>„Gauß-Krüger- Reduktion“                        |

**Anhang**

- 1 - Abkommen über die deutsch-belgische Grenze vom 7.  
(Nr. 6.15 Abs. 2) November 1929
  
- 2 - Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
(Nr. 6.15 Abs.2) Deutschland und der Regierung des Königreichs der  
Niederlande über die Instandhaltung der Vermarkung der  
gemeinsamen Grenze vom 30. Oktober 1980
  
- 3 - Mitwirkung bei Katastervermessungen (fehlt z.Z. noch)  
(Nr. 1.32)
  
- 4 - Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster  
(Nr. 5.32) (z.Z. noch in Arbeit)
  
- 5 - Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnische  
Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren nach dem  
Baugesetzbuch (z.Z. noch in Arbeit)

**Sachverzeichnis**

**Abkürzungen**

AP (- Feld)	Aufnahmepunkt (-feld)
BauGB	Baugesetzbuch
1. DVOzVermKatG NW	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (SGV. NRW. 7134)
FortfErl.	Das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen - Fortführungserlass - (Sonderdruck)
GBO	Grundbuchordnung
GebP	Gebäudepunkt
GP	Grenzpunkt
OS ...	Objektschlüssel ...
TopP	Topographischer Punkt
TP (-Feld)	Trigonometrischer Punkt, trigonometrisches Punktfeld
VermKatG NW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -Vermessungs- und Katastergesetz – (SGV. NRW. 7134)
VPErl.	Die Bestimmung von Vermessungspunkten der Landesvermessung in Nordrhein-Westfalen - Vermessungspunkterlass – ( Sonderdruck )
VP-Liste	Vermessungspunktliste
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZV-Riss	Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen – Zeichenvorschrift-Riss NRW – (Sonderdruck)

71342

**Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen  
in Nordrhein-Westfalen**

( Fortführungsvermessungserlass - FortfVErl.)

RdErl. d. Innenministeriums vom 23. 03. 2000 - III C 4 - 8110 -

**1 Allgemeines**

**1.1 Geltungsbereich**

1.11 (1) Dieser Erlass regelt das Verfahren bei den Katastervermessungen, die der Fortführung des Liegenschaftskatasters dienen (Fortführungsvermessungen).

(2) Hierzu gehören

- a) Vermessungen zur Teilung von Grundstücken (Teilungsvermessungen),
- b) Vermessungen zur Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung (§ 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VermKatG NW) bestehender Grundstücksgrenzen (Grenzvermessungen),
- c) Gebäudeeinmessungen,
- d) sonstige Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters.

(3) Sonderungen nach dem Katasternachweis ohne Grenzuntersuchung und Vermessung stehen Vermessungen nach Absatz 2 Buchstabe a) gleich.



## 1.2 Begriffsbestimmungen

1.21 Grundstück im Sinne dieses Erlasses ist der örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers. Er kann aus mehreren Grundstücken im Rechtssinne bestehen.

1.22 Trennstück ist die durch die beantragte Grenzziehung entstehende Teilfläche eines Grundstücks (Nr. 1.21), die

- im Grundbuch abgeschrieben (§ 7 Abs. 1 GBO) und künftig als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke im Grundbuch eingetragen werden soll,
- ohne Abschreibung besonderes belastet werden soll (§ 7 Abs. 2 GBO) oder katastertechnisch verselbständigt wird.

1.23 Reststücke sind die nach Ausscheiden eines oder mehrerer Trennstücke verbleibenden Restflächen eines Grundstücks (Nr. 1.21)

1.24 (1) Gebäude, die der Einmessungspflicht des § 14 Abs. 2 VermKatG NW unterliegen, sind Bauwerke mit Wohn-, Aufenthalts-, Schutz- oder Nutzungsräumen, die ausreichend beständig und standfest sind. Hierunter fallen auch Anbauten, wenn sie nach ihrem Umfang von Bedeutung sind.

(2) Gebäude oder Anbauten von geringer Grundrissfläche (< 10 m<sup>2</sup>) oder Bedeutung (z.B. Gartenhäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, Behelfsbauten, fliegende Bauten, überdachte Stellplätze) unterliegen nicht der Einmessungspflicht, können jedoch für das Liegenschaftskataster als charakteristische topographische Merkmale der Liegenschaften (Katastertopographie) besonders erfasst werden.

1.25 Grenzuntersuchung ist die Summe aller vermessungstechnischen Maßnahmen, die zur Feststellung von Grundstücksgrenzen (§ 17 Abs. 1 VermKatG NW) oder zur erneuten Abmarkung oder amtlichen Bestätigung bereits festgestellter Grenzen (§ 18 Abs. 1 VermKatG NW) erforderlich sind.

### 1.3 Vermessungsstellen

1.31 Die Befugnis zur Ausführung von Fortführungsvermessungen richtet sich nach § 1 Abs. 1 bis 3 VermKatG NW.

1.32 Besondere Bestimmungen regeln, welche Fachkräfte die örtlichen Arbeiten ausführen dürfen. (s. Anhang 3)

## 2 Vermessungsanträge und Genehmigungen

### 2.1 Antragsgegenstand

2.11 (1) Umfang und Zweck der Vermessung müssen aus der schriftlichen Antragstellung oder Auftragsbestätigung ersichtlich sein (z.B. Nrn. 5.21 und 5.23).

(2) Bei Anwendung der Nummer 5.21 Abs. 2 sind die Antragsberechtigten von der Vermessungsstelle auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung und -abmarkung hinzuweisen. Dies ist in der Grenzniederschrift zu dokumentieren.

(3) Der Antrag auf Zurückstellung der Abmarkung muss die Übertragung der Grenzen in die Örtlichkeit alsbald nach Beendigung der Bauarbeiten ausdrücklich mit einschließen. Zu diesem Zweck haben die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Fortführungsvermessungen größeren Umfangs (vgl. Nr. 7.33 Abs. 2) durch wirksame Sicherheitsleistungen (z.B. Vertragserfüllungsbürgschaft) zugunsten der beauftragten Vermessungsstelle sicherzustellen, dass die zurückgestellten Arbeiten auch bei Zahlungsunfähigkeit der antragstellenden Person grundsätzlich ohne Inanspruchnahme der jeweiligen Grundstückseigentümer (§ 18 Abs. 3 VermKatG NW) vorschriftsmäßig abgeschlossen werden können. Dies gilt nicht für öffentliche Auftraggeber.

## 2.2 Antragsberechtigte

2.21 (1) Fortführungsvermessungen können von Grundstückseigentümern oder ihnen gleichstehenden Berechtigten beantragt werden.

(2) Mit ihrer Zustimmung kann auch ein anderer den Antrag stellen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die nach Absatz 1 berechnigte Person die Grenzniederschrift (Nr. 9.15) unterzeichnet hat.

## 2.3 Behördliche Genehmigungen

2.31 (1) Bei der Durchführung von Teilungsvermessungen sind behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich, zu beachten. Das Liegenschaftskataster wird erst fortgeführt, wenn die Teilung genehmigt oder ein Negativzeugnis ausgestellt worden ist oder die Gemeinde in anderer geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht hat, dass die Teilung keiner Genehmigung bedarf. Die Antragstellerin oder der Antragsteller sind bei einer noch nicht genehmigten Teilung darauf aufmerksam zu machen, dass durch eine etwa notwendig werdende Änderung der Vermessung erneut Kosten entstehen können.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Teilungsvermessungen, die ausschließlich der Zerlegung von Flurstücken im Liegenschaftskataster dienen.

### 3 Vermessungsunterlagen

#### 3.1 Inhalt

3.11 (1) Als Unterlagen für die Ausführung von Fortführungsvermessungen (Vermessungsunterlagen) dienen

- Auszüge aus der Liegenschaftskarte,
- Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk einschließlich der zugehörigen Unterlagen aus dem amtlichen Nachweis der TP und der AP,
- Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch.

(2) Die Katasterbehörde gibt entsprechend ihrer Zielkonzeption allgemeine oder antragsbezogene Bearbeitungshinweise zum Aufbau eines AP-Feldes und zum Anschluss der Fortführungsvermessungen an das AP-Feld.

#### 3.2 Umfang

3.21 (1) Die beantragende Vermessungsstelle hat der Katasterbehörde den Zweck und den Umfang des Vermessungsauftrags darzulegen.

(2) Vermessungsunterlagen sind in dem Umfang anzufertigen, wie es für den beantragten Zweck unter Beachtung der Vorschriften des Abschnitts IV des VermKatG NW, der §§ 1 und 2 der 1. DVOzVermKatG NW und dieses Erlasses notwendig ist. Aus ihnen soll auch hervorgehen, inwieweit für den beantragten Bereich die Voraussetzungen für das Koordinatenkataster (Nr. 5.1 VPErl.) vorliegen.

(3) Weitere Unterlagen sind beizufügen, wenn sie für die Vermessung von Bedeutung sind (z.B. nach § 1 Abs. 3 und 4 der 1. DVOzVermKatG NW, u.a. Grenzniederschriften)

### 3.3 Zuständigkeit

3.31 (1) Die Vermessungsunterlagen fertigt die Katasterbehörde. Sie informiert die Vermessungsstelle über weitere in dem Vermessungsgebiet bekannt gewordene Vermessungsvorhaben .

(2) Vermessungsstellen können die erforderlichen Unterlagen auch durch automatisierten Abruf aus den digitalen Datenspeichern des Liegenschaftskatasters selbst zusammenstellen.

(3) Die Vollständigkeit und Authentizität der Vermessungsunterlagen ist von der Katasterbehörde durch einen Ausfertigungsvermerk zu bescheinigen.

(4) Unterlagen, die die Vermessungsstellen automatisiert abrufen, sind gemäß Absatz 3 von der Katasterbehörde spätestens im Rahmen der Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster zu prüfen.

## 4 Mitwirkung der Beteiligten (§ 19 VermKatG NW)

### 4.1 Beteiligte und sonstige Interessenten

4.11 (1) Beteiligte sind die Eigentümer der von der **Feststellung, Abmarkung** oder **amtlichen Bestätigung (Nr. 1.11 Abs. 2, Buchstabe b)** der Grenzen betroffenen Grundstücke.

Betroffen sind

- solche Grundstücke, die Gegenstand der Vermessung sind,
- angrenzende Grundstücke, soweit ihre Grenzen nach Abschnitt 5 dieses Erlasses in die Grenzuntersuchung (Nr. 1.25) einbezogen werden müssen.

(2) Erbbauberechtigte und Inhaber anderer grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte durch die Feststellung, Abmarkung oder amtliche Bestätigung berührt werden.

- 4.12 Wer - ohne Beteiligter zu sein - an dem Ergebnis der Feststellung, Abmarkung oder amtlichen Bestätigung ein berechtigtes Interesse darlegt (sonstige Interessenten), kann zu den entscheidungserheblichen Tatsachen des Feststellungs- oder Abmarkungsverfahrens angehört werden (§ 19 Abs. 1 Satz 3 VermKatG NW). Ein berechtigtes Interesse ist stets anzunehmen bei Erwerberinnen oder Erwerbern von Grundstücken und Erbbaurechten.
- 4.2 Mitteilung des Grenztermins
- 4.21 (1) Die Beteiligten sind rechtzeitig mündlich, fernmündlich oder schriftlich so über Zeit, Ort und Zweck des Grenztermins sowie die Folgen eines eventuellen Fernbleibens vom Grenztermin zu informieren, dass sie über ihre Teilnahme oder über die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters entscheiden können (§ 19 Abs. 3 VermKatG NW).
- (2) Für die schriftliche Mitteilung können Vordrucke nach dem Muster der **Anlage 1** verwendet werden.
- (3) Die Mitteilung ist aktenkundig zu machen.
- 4.22 In der Mitteilung ist zusätzlich auf die eigentumsrechtlichen Bestimmungen des Landeswassergesetzes hinzuweisen, wenn die nach Nummer 4.11 Abs. 1 Satz 2 betroffenen Grundstücke im Bereich von Gewässern liegen.
- 4.23 Bei Eigentümern angrenzender Grundstücke (Nr. 4.11 Abs. 1, 2. Spiegelstrich) kann auf eine Mitteilung des Grenztermins verzichtet werden, wenn die in die Grenzuntersuchung einzubeziehenden Grenzen festgestellt sind oder als festgestellt gelten und Grenzzeichen weder neu gesetzt, noch eingerückt oder indirekt gesetzt werden sollen.
- 4.24 Die Beteiligten und die sonstigen Interessenten sollen schon zum Zeitpunkt der Vermessung hinzugezogen werden, wenn die ausführende Vermessungsstelle ihre Anwesenheit für notwendig hält oder wenn sie es wünschen.

## 5 Grenzuntersuchung

### 5.1 Vorbereitung

5.11 (1) Die Vorbereitung stellt sicher, dass die Vermessung reibungslos und mit geringstmöglichem Aufwand abgewickelt werden kann.

(2) Die Vorbereitung erstreckt sich insbesondere auf die

- Sichtung, ob die vom Katasteramt erteilten Vermessungsunterlagen (Nr. 3.31) für die Erledigung des Vermessungsantrags voraussichtlich ausreichen werden,
- Klärung, ob festgestellte oder nicht festgestellte Grenzen vorliegen,
- Aufklärung etwaiger Widersprüche in den Vermessungsunterlagen (Nr. 5.31 Abs. 3),
- Prüfung, ob Flurstücke verschmolzen werden können, erforderlichenfalls Vorbereitung von Vereinigungsanträgen (§ 15 VermKatG NW),
- Mitteilung des Vermessungstermins an Beteiligte, sonstige Interessenten oder Besitzer, soweit nach Nummer 4.24 erforderlich, oder wenn ihre Grundstücke oder Gebäude betreten oder befahren werden müssen (§ 4 VermKatG NW)
- Prüfung, ob Arbeiten zur Pflege und Ergänzung des AP-Feldes erforderlich sind; ggf. Erarbeitung eines AP-Netzentwurfs (vgl. Nr. 7.36).

## 5.2 Umfang

5.21 (1) Bei Teilungsvermessungen sind die Grenzen der Trennstücke vollständig zu untersuchen, wenn

- a) die Grenzen des zu teilenden Grundstücks, die zusammen mit der Teilungsgrenze das Trennstück bilden, noch nicht festgestellt sind (§ 17 Abs. 1 VermKatG NW) oder nicht als festgestellt gelten (Nr. 5.34) oder
- b) zur sachgemäßen Durchführung der Teilungsvermessung oder Fortführung des Liegenschaftskatasters (Nr. 7.22) eine vollständige Untersuchung unerlässlich ist.

(2) In den übrigen Fällen kann auf eine vollständige Grenzuntersuchung verzichtet werden, wenn der Auftraggeber der Vermessung dies beantragt. Dabei sind die Grenzen des zu teilenden Grundstücks, die mit der Teilungsgrenze einen Schnittpunkt bilden, mindestens bis zum jeweils nächsten Grenzpunkt zu untersuchen. Im übrigen gilt Nummer 2.11 Abs. 2.

(3) Ausnahmsweise kann auf eine vollständige Untersuchung der Trennstücksgrenzen auch im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) verzichtet werden, wenn

- ein im Hinblick auf den Zweck der Vermessung unverhältnismäßiger Aufwand entstehen würde und
- die vollständige Untersuchung der Trennstücksgrenzen für die Beteiligten nicht von Bedeutung ist

(z.B. bei Verkehrsflächen, Gewässern, sonstigen unbebaubaren öffentlichen Flächen, land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oder unbebauten Grundstücken im Außenbereich).

5.22 Künftig wegfallende Grundstücksgrenzen sind nicht zu untersuchen, wenn dies zur sachgemäßen Fortführung nicht erforderlich ist und die Beteiligten sich damit einverstanden erklären, dass der Katasternachweis der Fortführung zugrunde gelegt wird.

5.23 Bei Grenzvermessungen sind die Grenzen in dem zur Erfüllung des Antrags erforderlichen Umfang zu untersuchen.



5.24 Bei Gebäudeeinmessungen sind Grundstücksgrenzen soweit zu untersuchen, wie die Gebäude auf diese Grenzen aufzumessen sind (vgl. Nrn. 7.53 Abs.2 und 7.54 Abs. 1).

### 5.3 Grundsätze

5.31 (1) Es ist zu untersuchen,

1. ob die durch Grenzzeichen oder eindeutige und dauerhafte Grenzeinrichtungen (§ 18 Abs. 2 Buchst. a VermKatG NW) örtlich gekennzeichneten Grundstücksgrenzen (örtlicher Grenzverlauf) mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster (Katasternachweis) übereinstimmen,
2. wie Abweichungen, die die Grenzwerte der Nummern 3.23 und 3.32 der Anlage 3 VPErl. überschreiten, zu behandeln und
3. ob geometrische Bedingungen anzuhalten sind (Nr. 3.4 der Anl. 3 VPErl. und Nr. 5.56 dieses Erlasses).

(2) Sind die Grenzpunkte der zu untersuchenden Grundstücksgrenze örtlich nicht mehr erkennbar, werden sie nach den maßgebenden Unterlagen (Nrn. 5.32 bis 5.34) in die Örtlichkeit übertragen.

(3) Widersprüche innerhalb des Katasternachweises werden durch Auswertung aller Unterlagen und - falls erforderlich - durch örtliche Untersuchung geklärt. Die als unrichtig erkannten Elemente sind in den Vermessungsunterlagen rot zu streichen.

5.32 (1) Sind Grundstücksgrenzen mit rechtlicher Wirkung verändert oder durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt worden (§ 1 Abs. 3 und 4 der 1. DVOzVermKatG NW), ist der hierdurch festgelegte rechtmäßige Grenzverlauf anzuhalten. Für die Behandlung von Gewässern im Liegenschaftskataster gelten besondere Bestimmungen (vgl. Anhang 4) .

(2) Kommt die Katasterbehörde bei der Prüfung der ihr übersandten Prozessakten zu dem Ergebnis (vgl. Nr. 4.4 FortfErl.), dass durch das Urteil oder den gerichtlichen Vergleich eine Feststellung der Grundstücksgrenzen im Sinne von § 17 Abs. 1 VermKatG NW ersetzt wird, hat sie zu veranlassen, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Vermessung und Abmarkung der Grenze durchführen lassen (§ 14 Abs. 1 und 3 VermKatG NW).

5.33 Sind die Grundstücksgrenzen bereits **festgestellt** oder gelten sie als festgestellt (Nr. 5.34), so ist für die Grenzuntersuchung der Katasternachweis maßgebend, wenn nicht eine Grenzänderung mit rechtlicher Wirkung (Nr. 5.32) vorliegt, oder ein Aufnahmefehler (Nr. 5.53) oder eine Veränderung durch Verschiebungen der Erdoberfläche (Nr. 5.54) erkennbar wird.

5.34 (1) Grundstücksgrenzen, die nach inzwischen außer Kraft getretenen Vorschriften ermittelt worden sind, gelten als festgestellt, wenn das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt (§ 1 Abs. 5 der 1. DVOzVermKatG NW) worden ist und an der Zuverlässigkeit der ursprünglichen Aufmessung keine Zweifel bestehen.

(2) Unter diesen Voraussetzungen gelten Grundstücksgrenzen im allgemeinen als festgestellt, wenn sie nach

- den preußischen Neuvermessungsanweisungen VIII und IX vom 25.10.1881 einschließlich der dazu ergangenen Ergänzungs- und Nachfolgevorschriften,
- der preußischen Fortführungsvermessungsanweisung II vom 21.02.1896 oder einer ihrer Nachfolgevorschriften,
- der II. Fortführungsvermessungsanweisung vom 21.11.1882 im früheren Land Lippe

vermessen worden sind.

5.35 (1) Soweit Grundstücksgrenzen noch **nicht festgestellt** sind, ist bei der Grenzermittlung vom Katasternachweis auszugehen (§ 1 Abs. 1 der 1. DVOzVermKatG NW).

(2) Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Katasternachweises und geben in den Fällen des Absatzes 1 die Beteiligten den Verlauf der Grundstücksgrenzen übereinstimmend an, so wird dieser Verlauf der Grenzermittlung zugrunde gelegt, es sei denn, dass offensichtlich eine rechtsunwirksame Grenzänderung vorliegt oder beabsichtigt ist.

#### 5.4 Verfahren

5.41 (1) In Gebieten, in denen für die Grenzpunkte (GP) Lagekoordinaten mit hoher Genauigkeit und Zuverlässigkeit festgesetzt sind (vgl. Nr. 5.1 VPErl., Koordinatenkataster), ist die Grenzuntersuchung durch Vergleich mit den aus der Aufmessung der vorgefundenen oder neu abgemarkten GP örtlich ermittelten Koordinaten durchzuführen (Koordinatenvergleich). Dabei sind Nachbarschaftsbeziehungen und geometrische Bedingungen (z.B. Geradlinigkeit, Parallelität) zu berücksichtigen, wenn dies zur Behebung unzulässiger Abweichungen oder zur Anpassung an örtliche Gegebenheiten ausnahmsweise erforderlich ist.

(2) Bei den hierzu erforderlichen Anschlussvermessungen gilt Nummer 35 VPErl. entsprechend.

5.42 In den übrigen Gebieten werden zur Grenzuntersuchung die früher gemessenen Maße oder die daraus abgeleiteten Maße bzw. Koordinaten unter Berücksichtigung der ursprünglichen Aufnahmesituation in die Örtlichkeit übertragen. Reichen diese Maße nicht aus, werden Kartenmaße herangezogen. Nachbarschaftsbeziehungen und geometrische Bedingungen sind zu berücksichtigen.

#### 5.5 Behandlung unzulässiger Abweichungen

5.51 Werden bei der Grenzuntersuchung unzulässige Abweichungen (Nr. 5.31 Abs. 1 Ziffern 2 und 3) zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis festgestellt, sind sie nach Maßgabe der Nummern 5.53 bis 5.57 zu behandeln.

- 5.52 Als Ursache für unzulässige Abweichungen kommen in Betracht:
- Aufnahmefehler (Nr. 5.53),
  - Verschiebungen der Erdoberfläche (Nr. 5.54),
  - Versagen des Katasternachweises (Nr. 5.55),
  - Nicht eingehaltene geometrische Bedingungen (Nr. 5.56),
  - Rechtsunwirksame Grenzänderungen (Nr. 5.57).
- 5.53 (1) Ein Aufnahmefehler liegt vor, wenn infolge eines Irrtums bei der Aufnahme einer Grundstücksgrenze der Katasternachweis vom rechtmäßigen Grenzverlauf abweicht.
- (2) Der Aufnahmefehler ist zu berichtigen, wenn die Beteiligten erklären, dass
1. die Abweichung nicht auf eine rechtsunwirksame (willkürliche) Grenzänderung (Nr. 5.57) zurückzuführen ist und
  2. sie die von ihnen bezeichnete Grenze trotz der angezeigten oder klar erläuterten Abweichung vom Katasternachweis allein als rechtmäßig anerkennen.
- 5.54 (1) Sind Abweichungen durch Verschiebungen der Erdoberfläche, z.B. infolge bergbaulicher Abbaumaßnahmen entstanden, werden in der Regel die in der unmittelbaren Nachbarschaft vorgefundenen Grenzzeichen, Vermessungsmarken, Gebäude und dergleichen der Grenzuntersuchung zugrunde gelegt. Der Katasternachweis ist insoweit bedingt maßgebend.
- (2) Ob bergbauliche Einwirkungen als Ursache in Frage kommen, ist aufgrund der Erfahrung oder der bei den Katasterbehörden und erforderlichenfalls den Bergbehörden gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden.
- 5.55 (1) Ein Versagen des Katasternachweises liegt vor, wenn
- a) Widersprüche in den Aufnahmeelementen nicht aufgeklärt werden können oder

b) sich in der Örtlichkeit nachweislich nicht genügend feste Punkte finden lassen, die hinreichend mit ihm übereinstimmen.

(2) Ist der Katasternachweis hiernach für die Grenzuntersuchung unbrauchbar, wird der Grenzermittlung der von den Beteiligten angezeigte Grenzverlauf zugrunde gelegt, wenn anzunehmen ist, dass er dem rechtmäßigen Grenzverlauf entspricht. Wird der Grenzverlauf von den Beteiligten nicht übereinstimmend angegeben, ist entsprechend Nummer 9.23 zu verfahren.

5.56 (1) Wird nach dem Katasternachweis der Verlauf von Grundstücksgrenzen ausschließlich oder neben den Messwerten durch geometrische Bedingungen wie Geradlinigkeit, Rechtwinkligkeit, Parallelität, Kreisbögen oder andere Kurven bestimmt, sind diese in die Grenzuntersuchung einzubeziehen (vgl. Nr. 5.31 Abs. 1).

(2) Werden die geometrischen Bedingungen nicht durch den örtlichen Grenzverlauf repräsentiert und sind die Abweichungen größer als die in der Nummer 3.4 der Anlage 3 VPErl. festgelegten Grenzwerte, ist bei festgestellten Grenzen durch Auswertung aller Unterlagen - insbesondere der entsprechenden Grenzniederschriften – zu prüfen, inwieweit die geometrischen Bedingungen einschließlich der dazugehörigen Messwerte und nicht der örtliche Grenzverlauf für die Grenzermittlung maßgebend waren.

(3) Nach dem Ergebnis der Grenzuntersuchung hat die Vermessungsstelle zu entscheiden, ob

a) der mit den maßgebenden Messwerten übereinstimmende örtliche Grenzverlauf unter Aufhebung der geometrischen Bedingungen anzuhalten ist oder

b) die betroffenen Grenzen unter Beibehaltung der geometrischen Bedingungen umzuvermarken sind.

Für die Behebung von Widersprüchen zwischen geometrischen Bedingungen und den entsprechenden Messwerten gilt Nummer 5.31 Abs. 3.

(4) Im Fall des Absatzes 3 Buchstabe b) ist den Beteiligten der Sachverhalt im Grenztermin zu erläutern.

5.57 Lassen sich unzulässige Abweichungen nicht den Nummern 5.32 oder 5.53 bis 5.56 zuordnen, sind rechtsunwirksame Grenzänderungen zu vermuten, die nur aufgrund des Ergebnisses einer Teilungsvermessung in das Liegenschaftskataster übernommen werden können.

## 5.6 Politische Grenzen

5.61 (1) Ist die zu untersuchende Grundstücksgrenze zugleich Bundesgrenze, so ist der Vermessung der Katasternachweis ohne Rücksicht auf unzulässige Abweichungen zugrunde zu legen.

(2) Werden unzulässige Abweichungen festgestellt, ist dem zuständigen Landesministerium auf dem Dienstweg zu berichten.

5.62 Ist die zu untersuchende Grundstücksgrenze zugleich Landes-, Kreis- oder Gemeindegrenze, so ist nach den Bestimmungen in den Unterabschnitten 5.1 bis 5.5 zu verfahren. Bei Landesgrenzen sind in Zweifelsfällen Hoheitsgrenzkarten oder Hoheitsgrenzaktent auszuwerten.

## 6 Abmarkung

### 6.1 Umfang

6.11 Bei Teilungsvermessungen sind die Teilungsgrenzen und die in diesem Zusammenhang festgestellten Grenzen des zu teilenden Grundstücks abzumarkieren. Weitere Grundstücksgrenzen werden nur so weit abgemarkt, wie sie nach Nummer 5.21 zu untersuchen sind.

6.12 (1) Bei Grenzvermessungen sind die auf Antrag untersuchten Grundstücksgrenzen abzumarkieren.

(2) Den Beteiligten soll nahegelegt werden, weitergehende Abmarkungsmängel beheben zu lassen.

6.13 Bei Gebäudeeinmessungen sind die auf Antrag festgestellten Grundstücksgrenzen abzumarkieren (Nr. 7.54 Abs. 3).

6.14 Treffen die Ausnahmetatbestände des § 18 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) VermKatG NW zu, kann von einer Abmarkung der betroffenen Grundstücksgrenzen abgesehen werden. Hierzu ist im Falle des Buchstaben b) ein Antrag der Beteiligten erforderlich. Die Entscheidung, ob nicht abgemarkt wird, trifft die ausführende Vermessungsstelle; in den Fällen der Buchstaben c) und d) ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

6.15 (1) Auf der Bundesgrenze dürfen Grenzzeichen zur Kennzeichnung abgehender Grundstücksgrenzen nicht neu errichtet werden. Sie sollen mindestens zwei Meter von der Grenze entfernt sein. Vorhandene Grenzzeichen sind an ihrem Standort zu belassen.

(2) Für die Überwachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Grenzzeichen, die der Kennzeichnung der Bundesgrenze dienen, sind die Grenzabkommen mit den Nachbarstaaten, insbesondere das

Abkommen über die deutsch-belgische Grenze vom  
7. November 1929 (s. Anhang 1)

und das

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der  
Regierung des Königreichs der Niederlande über die Instand-  
haltung der Vermarkung der gemeinsamen Grenze vom 30. Oktober 1980 (s.  
Anhang 2)

maßgebend.

## 6.2 Verfahren

6.21 (1) Grundstücksgrenzen sind in ihren End- und Knickpunkten abzumarken, soweit nicht nach § 18 Abs. 2 Buchstabe a) VermKatG NW Grenzeinrichtungen geeignet sind, diese Punkte hinreichend zu kennzeichnen.

(2) Wird eine Grenze durch eine längere Gerade oder durch eine Kurve gebildet, sind Zwischenmarken so anzubringen, dass der Verlauf der Grenze für die Beteiligten erkennbar ist.

6.22 Kann ein Grenzpunkt nicht unmittelbar gekennzeichnet werden, so soll das Grenzzeichen in der abzumarkenden Grenze zurückgesetzt angebracht werden.

## 6.3 Grenzzeichen

6.31 (1) Werden Grenzpunkte abgemarkt, sollen sie durch ihre Grenzzeichen und unterirdischen Sicherungen mit Zentimetergenauigkeit definiert sein.

(2) Grenzzeichen müssen so beschaffen sein, dass sie dauerhaft, standsicher und unzweifelhaft als solche erkennbar sind.



(3) Grenzsteine und grenzsteinähnliche Grenzzeichen sollen durch zentrisch untergesetzte dauerhafte Merkmale gesichert werden (unterirdische Sicherung).

6.32 Ist die Abmarkung durch Grenzsteine oder grenzsteinähnliche Grenzzeichen nicht durchführbar oder unzweckmäßig, können andere geeignete dauerhafte Markierungsmittel verwendet werden (Metall- oder Kunststoffrohre, Nägel, Meißelzeichen, Klebmarken u.ä.).

6.4 Zurückstellen der Abmarkung (§ 18 Abs. 3 VermKatG NW)

6.41 Die Abmarkung kann zurückgestellt werden, wenn im Zeitpunkt der Vermessung eine Grundstücksgrenze wegen vorübergehender örtlicher Hindernisse (z.B. Bauarbeiten) nicht dauerhaft gekennzeichnet werden kann oder wenn feststeht, dass Grenzzeichen bei Bauarbeiten in Kürze wieder beseitigt werden. Einzelne Grenzpunkte sollen auch in diesen Gebieten abgemarkt werden, wenn feststeht, dass sie von den Bauarbeiten nicht berührt werden.

6.42 (1) Die Katasterbehörde führt eine Übersicht über alle Fälle, in denen die Abmarkung zurückgestellt wurde.

(2) Die Vermessungsstelle, die den Antrag auf Zurückstellung der Abmarkung entgegengenommen hat, ist für die Durchführung des gesamten Verfahrens verantwortlich und hat darauf hinzuwirken, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Abmarkung der Grundstücksgrenzen innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes - bei größeren zusammenhängenden Bauvorhaben schrittweise je nach Baufortschritt (z.B. im Baublock) - erfüllt wird. Wird die Frist überschritten, teilt die Vermessungsstelle der Katasterbehörde dies unter Angabe der Gründe mit.

(3) Im übrigen gelten die Regelungen der Nrn. 2.11 Abs. 3 und 7.4 .

## 7 **Aufmessung**

### 7.1 Allgemeines

7.11 Für die Aufmessung der Grundstücke, der Flurstücke, der Flächen der Tatsächlichen Nutzung und der Katastertopographie (Nr. 1.24 Abs. 2) sowie für die Einmessung der Gebäude gelten neben den nachfolgenden Bestimmungen die Regelungen des Vermessungspunkterlasses (VPErl.).

### 7.2 Grundsätze

7.21 (1) Grenz- und Gebäudepunkte sind so aufzumessen, dass für sie aus den Messwerten Koordinaten gemäß Nr. 5.1 VPErl. bestimmt werden können.

(2) Die in Anlage 3 VPErl. für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Messwerte und der Punktbestimmung festgelegten Grenzwerte sind einzuhalten.

7.22 Durch die Wahl des Aufnahmeverfahrens (Nr. 36.1 VPErl.) und die Anlage der Vermessung ist sicherzustellen, dass die Liegenschaftskarte einschließlich des Katasterzahlenwerks unter Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft sachgemäß fortgeführt und bei Teilungsvermessungen die Flächen der Trennstücke und erforderlichenfalls der Reststücke (vgl. Nrn. 1.23 und 13.11) zuverlässig berechnet werden können.

7.23 In Gebieten, in denen für die Grenz- und Gebäudepunkte Koordinaten gemäß Nummer 5.1 VPErl. bereits vorliegen (Koordinatenkataster), werden die mit Hilfe von Sollkoordinaten abgesteckten und abgemarkten Grenzpunkte nur einmal aufgemessen. Dazu wird vorausgesetzt, dass die Sollkoordinaten unter Beachtung der bei der Festlegung der Grenzen einzuhaltenden geometrischen Bedingungen bestimmt worden sind. Die aus der Aufmessung ermittelten Koordinaten dienen lediglich der Überprüfung der Abmarkung.

7.24 Wird im Fall der Nummer 7.35 die Aufmessung in die vorhandenen Aufmessungsergebnisse organisch eingefügt, sind Messungslinien in ganzer Länge, mindestens aber bis zu den nächsten vermarkten Punkten wiederherzustellen.

- 7.25 Das Verfahren nach Nr. 41.2 VPErl. ist nur bei der Durchführung von Grenzvermessungen, kleineren Teilungsvermessungen oder Gebäudeeinmessungen zur organischen Ergänzung einer früheren Orthogonalaufnahme zulässig (vgl. Nr. 7.35).
- 7.3 Anschluss an das übergeordnete Vermessungspunktfeld
- 7.31 Fortführungsvermessungen sind an das übergeordnete Vermessungspunktfeld, ausnahmsweise auch an AP (2), GP oder GebP anzuschließen. Hierfür gelten insbesondere die Bestimmungen der Nummer 35 VPErl..
- 7.32 (1) Sind Anschlusspunkte nicht in ausreichender Anzahl oder nicht in der in den Nummern 5.1 und 25 VPErl. geforderten Qualität vorhanden, werden neue AP(1) bestimmt, gesichert und eingemessen sowie die erforderlichen Berechnungen durchgeführt.
- (2) Mängel in der Vermarkung, Sicherung und Einmessung der AP werden sofort nach ihrer Feststellung behoben.
- 7.33 (1) Sollen Fortführungsvermessungen größeren Umfangs durchgeführt werden, übernimmt die Vermessungsstelle die nach Nummer 7.32 ggf. erforderlichen Arbeiten.
- (2) Fortführungsvermessungen größeren Umfangs sind
- Vermessungen langgestreckter Anlagen von mehr als 1 km Länge,
  - Vermessungen zur Aufteilung einer Fläche von mehr als 5 ha, in Gewerbegebieten von mehr als 2 ha, im übrigen in Ortslagen oder Baugebieten von mehr als 1 ha.
- 7.34 Bei anderen Fortführungsvermessungen übernimmt die Vermessungsstelle die nach Nummer 7.32 erforderlichen Arbeiten nur insoweit, wie dies im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vermessungen zumutbar ist (Nr. 22.3 Abs. 1 VPErl.).

7.35 (1) Ist der Anschluss nicht zumutbar (Nr. 7.34) und können die Arbeiten zur Verdichtung und Erneuerung des Aufnahmepunktfeldes von der Katasterbehörde nicht in angemessener Zeit durchgeführt werden (Nr. 7.36), ist die Aufmessung so auszuführen, dass sie sich in die vorhandenen Aufmessungsergebnisse organisch einfügt.

(2) Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die den Anschluss an das AP-Feld zu einem späteren Zeitpunkt problemlos ermöglichen (z.B. Aufmessung im Anschluss an die gesicherten AP in einem örtlichen System; in diesem Fall werden die örtlichen Koordinaten der Katasterbehörde zur späteren Nutzung eingereicht).

7.36 Die nach den Nummern 7.33 bis 7.35 erforderlichen Arbeiten sind mit der Katasterbehörde abzustimmen. Die Katasterbehörde soll sich personell oder finanziell beteiligen, sofern der Vermessungsstelle ein unangemessen hoher Aufwand entsteht.

7.4 Verfahren bei zurückgestellter Abmarkung in Baugebieten

7.41 Wird bei Grundstücksteilungen in Baugebieten die Abmarkung wegen der in Kürze anstehenden Erdbewegungen auf Antrag der Grundstückseigentümer oder des Trägers des Bauvorhabens zurückgestellt (Nr. 6.4), kann auch die Übertragung der Trennstücksgrenzen in die Örtlichkeit bis zu ihrer Abmarkung zurückgestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Umringsgrenzen des zu teilenden Gebietes müssen festgestellt und an ein AP-Feld angeschlossen sein, das den Anforderungen der Nummern 5.1 und 25 VPErl. entspricht. Das gleiche gilt für Grundstücksgrenzen innerhalb des aufzuteilenden Gebietes, es sei denn, dass diese Grenzen wegfallen und die Beteiligten sich damit einverstanden erklären, dass der Katasternachweis zugrunde gelegt wird (vgl. Nr. 5.22).
2. Für die Grenzen der neuen Grundstücke müssen Sollkoordinaten ermittelt sein, sodass für das Gebiet ein Koordinatenkataster eingerichtet werden kann (siehe Nr. 5.1 VPErl.).

7.42 Nach Wegfall der Hinderungsgründe und Abmarkung der neuen Grundstücksgrenzen sind für die abgemarkten Grenzpunkte aufgrund einer an das AP-Feld nach Nummer 7.41 Ziffer 1 anschließenden Aufmessung Koordinaten zu ermitteln, die der Überprüfung der abgesteckten Sollkoordinaten dienen (vgl. Nr. 7.23).

## 7.5 Einmessung von Gebäuden

7.51 (1) Unterliegen Gebäude der Einmessungspflicht nach § 14 Abs. 2 VermKatG NW (Nr. 1.24 Abs. 1) oder wird ihre Einmessung aus anderen Gründen beantragt, sind sie nach den Nummern 7.52 bis 7.55 einzumessen. In den übrigen Fällen genügt eine Einmessung nach Nr. 7.6.

(2) Eigentümern oder Erbbauberechtigten, deren Grundstücke von Teilungs- oder Grenzvermessungen betroffen sind, soll empfohlen werden, die Einmessung ihrer neu errichteten oder im Grundriss veränderten Gebäude gleichzeitig mit vornehmen zu lassen.

7.52 (1) Gebäude sollen nach ihrer Fertigstellung eingemessen werden. Die Einmessung kann zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn der Grundriss der Gebäude bereits zu diesem Zeitpunkt in seiner endgültigen Form vorliegt.

(2) Bei der Einmessung des Gebäudegrundrisses soll die Nutzung, die nach Augenschein feststellbare Geschoszahl, die Dachform, die Hausnummer und ggf. der Eigenname des Gebäudes mit erfasst werden.

(3) Wurde eine nicht freistehende Gebäudewand auf oder unmittelbar an einer Grundstücksgrenze errichtet und ist die Trennlinie zwischen den aneinandergebauten Gebäuden an der Außenwand nicht sichtbar, ist auch die Stärke dieser Wand zu ermitteln, um hierdurch die Lage des Gebäudes zur Grundstücksgrenze festzulegen.

- 7.53 (1) Erfüllt das AP-Feld die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen der Anlage 3 VPErl., sind die Gebäude auf dieses übergeordnete VP-Feld einzumessen. Nr. 35.1 Satz 2 VPErl. bleibt unberührt.
- (2) Ein messungstechnischer Grenzbezug ist in den Fällen des Absatzes 1 nur herzustellen, wenn die einzumessenden Gebäude nicht mehr als 0,5 m von einer Grundstücksgrenze entfernt stehen und diese Grenze noch nicht an das übergeordnete VP-Feld angeschlossen ist.
- 7.54 (1) Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 7.53 Abs. 1 noch nicht vor, sind Gebäude auf benachbarte Grundstücksgrenzen einzumessen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m von einer Grundstücksgrenze entfernt stehen. Die Grenzuntersuchung ist dabei auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Abmarkungsmängel werden nicht behoben.
- (2) Stehen unter Absatz 1 fallende Gebäude mehr als 0,5 m von einer benachbarten Grundstücksgrenze entfernt, können sie auf benachbarte Messungslinien, AP, GP oder GebP unter Beachtung von Nummer 7.22 eingemessen werden.
- (3) Sind die Grundstücksgrenzen, auf die gemäß Absatz 1 eingemessen wird, noch nicht festgestellt, genügt es, die Gebäude auf die nach dem Katasternachweis örtlich abgesteckten Grenzen einzumessen, es sei denn, die Feststellung ist mit beantragt worden.
- 7.55 Nebengebäude, insbesondere Anbauten und Garagen, können auf die Grundrisslinien eines bereits auf dem Grundstück eingemessenen Gebäudes aufgemessen werden, wenn die frühere Einmessung den Nummern 7.52 und 7.53 oder 7.54 entspricht. Ein messungstechnischer Grenzbezug ist hierbei im allgemeinen nicht erforderlich.

## 7.6 Sonstige Vermessungen

7.61 (1) Die nicht der Einmessungspflicht nach § 14 Abs.2 VermKatG NW unterliegenden Gebäude können, sofern eine Einmessung nicht ausdrücklich beantragt wurde (vgl. Nr. 7.51 Abs.1), auch dann nach Nummer 7.54 Abs. 2 eingemessen werden, wenn der Grenzabstand weniger als 0,5 m beträgt.

(2) Im übrigen können unter Absatz 1 fallende Gebäude auch auf andere Art erfaßt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Genauigkeit der Erfassungsmethode etwa der Kartiergenauigkeit von Liegenschaftskarten entspricht.

7.62 Grenzen der Tatsächlichen Nutzung und Objekte der Katastertopographie sind unbeschadet der Nummer 7.22 auf einfache Art und Weise mit einer dem jeweiligen Zweck angemessenen Genauigkeit und Zuverlässigkeit aufzumessen.

7.63 Für die so bestimmten Vermessungspunkte sind nach Möglichkeit Koordinaten im Landessystem zu berechnen.

## 8 Nachweis der Vermessungsergebnisse

### 8.1 Grundsätze

8.11 (1) Das Ergebnis der Grenzuntersuchung, die Abmarkung der Grundstücksgrenzen und die Aufmessung sind im Fortführungsriß zu dokumentieren. Je nach Vermessungsverfahren oder Art des Zahlennachweises sind zum Fortführungsriß Ergänzungsprotokolle zu fertigen (Nrn. 8.33 und 8.42 dieser Vorschrift sowie Nrn. 7.2, 7.3, 8.1 und Anlage 4 VPErl.).

Die Ergänzungsprotokolle sind Bestandteil des Fortführungsrißes. Ihre Verbindung zum Fortführungsriß ist durch gegenseitige Zugehörigkeitshinweise sichtbar zu machen.

(2) Die Ergebnisse sonstiger Vermessungen (Nr. 1.11 Abs. 2 Buchstabe d) sind unter Anwendung der Zeichenvorschrift-RiSS NRW (ZV-RiSS) in einer ihrem jeweiligen Zweck angepassten Form nachzuweisen. Die Nummern 8.22 und 8.51 sind - soweit zutreffend - zu beachten.

8.12 Es sind stets die tatsächlich ermittelten Messwerte niederzuschreiben oder zu erfassen, auch wenn diese mit früheren Messwerten übereinstimmen oder von ihnen nur geringfügig abweichen. Die Nummern 7.1 bis 7.3 VPErl. sind zu beachten.

### 8.2 Fortführungsriß

8.21 (1) Im Fortführungsriß sind mit den in der ZV-RiSS vorgeschriebenen Signaturen und Beschriftungen **mindestens** darzustellen

- a) die Flurstücke, die Gebäude (vgl. Nr. 7.52 Abs. 2) und ggf. die Katastertopographie (vgl. Nr. 1.24 Abs. 2),
- b) die Grundstücksgrenzen (Nr. 1.21), vorgefundene Grenzzeichen und dauerhafte Grenzeinrichtungen,
- c) die Tatsächliche Nutzung der vermessenen Grundstücke einschl. der Nutzungsartengrenzen (s. Nutzungsartenerlass),
- d) die Verwaltungs- und Katasterbezirke (Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flurgrenzen) und die Nummerierungsbezirke,
- e) die Namen bzw. Bezeichnungen der Verkehrsflächen und Gewässer sowie



sonstige Lagebezeichnungen (z.B. Gewannen),

- f) die TP, AP, GP, GebP und TopP mit ihren Punktnummern und die Art ihrer Vermarkung,
- g) die Aufnahmegeometrie entsprechend den Musterrissen der Beilagen 1 und 2 zum VPErl. und ggf. das Messungsliniennetz,
- h) besondere geometrische Bedingungen,
- i) der Nordpfeil.

(2) Der Fortführungsriß ist wie folgt auszuarbeiten:

- a) In Rot sind einzutragen
  - neue Grenzen, Grenzzeichen, ggf. Flurstücksnummern, Vermessungsmarken und dauerhafte Grenzeinrichtungen,
  - Veränderungen im Bestand und in der Beschreibung der Gebäude (Nr. 7.52 Abs.2),
  - Veränderungen im Bestand, in der Bezeichnung oder Beschreibung der Objekte nach Absatz 1 Buchst. c) bis e).

Wegfallende Angaben sowie bei der Vermessung beseitigte Grenzzeichen und Vermessungsmarken sind rot zu streichen oder rot zu kreuzen. Zur Kennzeichnung neuer Grenzzeichen, Vermessungsmarken und ggf. neuer Grenzen ist zusätzlich die Signatur nach Nummer 2.3 ZV-RiSS, OS 0042, einzutragen.

- b) Auf nicht vorgefundene Grenzzeichen oder Vermessungsmarken sowie auf Abmarkungsmängel und ggf. ihre Behebung ist in geeigneter, abgekürzter Form hinzuweisen.
- c) Werden Aufnahmefehler behoben oder haben sich Grenzen mit rechtlicher Wirkung verändert, sind neben den rechtmäßigen Grundstücksgrenzen auch die abweichenden Grenzen nach dem Katasternachweis darzustellen. Letztere sind rot zu kreuzen.
- d) Gehen die geometrischen Bedingungen zur Festlegung neuer Grenzen nicht bereits aus den Fortführungsrißs hervor, sind sie in diese einzutragen.

- 8.22 Der Fortführungsriss ist deutlich und übersichtlich auf Vordrucken nach **Anlage 2** aus dauerhaftem Material im Format DIN A 4, A 3 oder A 2 zu führen. Schrift und Zeichnung müssen dokumentensicher und zur Mikroverfilmung sowie zur Digitalisierung im Scanverfahren geeignet sein. Dies gilt entsprechend für die Ergänzungsprotokolle zum Fortführungsriss (vgl. Nr. 8.11).
- 8.23 (1) Fortführungsrisse dürfen automatisiert angefertigt werden, wenn die darzustellenden Vermessungsergebnisse gemäß Nummer 7.2 oder 7.3 VP-Erl. dokumentiert worden sind (Originärnachweise). Zu den Originärnachweisen gehören Übersichten, in denen nicht digital dokumentierte oder dokumentierbare Vermessungsergebnisse nachgewiesen werden. Die Übersichten müssen den formalen Anforderungen an einen Fortführungsriss entsprechen.
- (2) Auf den Originärnachweisen ist neben den Bescheinigungen nach Nummer 8.51 und ggf. nach Nummer 8.52 zusätzlich zu bescheinigen, dass ein Fortführungsriss entsprechend den Bestimmungen dieses Erlasses angefertigt worden ist.
- 8.24 Auf dem Fortführungsriss sind Angaben zu den bei der Grenzuntersuchung verwendeten Unterlagen des Katasterzahlenwerks (Nr. 3.11), zum Material der Grenzsteine (Nr. 2.2 ZV-Riss, OS 0100 Ziffer 4) und zur unterirdischen Sicherung der Grenzzeichen (Nr. 6.31 Abs. 3) zu machen.
- 8.25 Bei einer Sonderung nach den Nummern 11.1 oder 11.2 sind die Angaben, die die neuen Grenzen bestimmen, in einem Fortführungsriss niederzulegen, wenn nicht der Nachweis in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte genügt. Der Auszug ist als Fortführungsriss zu kennzeichnen und mit dem Vermerk "Sonderung" zu versehen.
- 8.3 Dokumentation der Messwerte
- 8.31 Orthogonale Messwerte sind nach dem Muster der Nummer 3 ZV-Riss im Fortführungsriss nachzuweisen. Werden sie ausnahmsweise nach Nummer 41.2 VP-Erl. aus polaren Messwerten abgeleitet, ist im Fortführungsriss auf das besondere Verfahren hinzuweisen (vgl. Nr. 7.25).

- 8.32 Für den Nachweis polarer Messwerte gilt Nummer 41.1 Abs. 3 und 4 VPErl. Die zur Kontrolle polarer Messwerte gemessenen Spannmaße werden in den Fortführungsriß eingetragen.
- 8.33 (1) Werden in Gebieten, für die das Koordinatenkataster im Sinne von Nr. 5.1 VPErl. bereits vorliegt oder in denen entsprechend Nr. 7.35 (örtliche Systeme) verfahren wird, Messwerte unmittelbar im Felde durch programmgesteuerte Berechnung und ohne manuelle Eingriffe in Koordinaten desselben geodätischen Bezugs- und Abbildungssystems überführt, ist ein besonderer Nachweis der Messwerte nicht erforderlich.
- (2) Die nach Absatz 1 ermittelten Koordinaten der Vermessungspunkte werden bei Mehrfachbestimmungen untereinander und im übrigen mit ggf. bereits festgesetzten Koordinaten verglichen. Sie sind zusammen mit den hierbei festgestellten Lageabweichungen und den nach Anl. 3 VPErl. einzuhaltenden Grenzwerten in einer Vermessungspunktliste (VP-Liste) nach dem Muster der **Anlage 3** nachzuweisen. In der VP-Liste sind auch evtl. Spannmaßkontrollen (vgl. Nr. 8.32) zu dokumentieren. Zur Mittelung von Koordinaten mehrfach polar bestimmter Vermessungspunkte vgl. Nummer 41.3 Abs.1 VPErl.
- 8.4 Ergebnisse der Grenzuntersuchung
- 8.41 (1) Wurde die Grenzuntersuchung aufgrund einer früheren Orthogonalaufnahme mit orthogonalen Messwerten durchgeführt, werden die hierbei abschließend ermittelten Messwerte zusammen mit denen der Aufmessung nur einmal im Fortführungsriß nachgewiesen. Werden sie im Rahmen der Aufmessung ein zweites Mal ermittelt, sind nur diese Messwerte nachzuweisen.
- (2) Zur übersichtlichen Darstellung können die Ergebnisse der Grenzuntersuchung in einem besonderen Fortführungsriß nachgewiesen werden.
- 8.42 Werden bei der Grenzuntersuchung polare Verfahren (Nr. 5.41 Abs. 1) angewandt, sind in der VP-Liste je nach Auswerteverfahren folgende Auswertungsergebnisse nachzuweisen:

- die örtlich ermittelten (Ist-) Koordinaten und (vorhandenen) Sollkoordinaten der zu untersuchenden Grenzpunkte, die Abweichungen zwischen diesen Koordinaten mit Gegenüberstellung der zulässigen Abweichungen nach Nr. 3.23 Anlage 3 VPErl.
- Soll- und Istkoordinaten der bei Anwendung eines geeigneten Transformationsverfahrens (z.B. Helmertransformation) ausgewählten Stützpunkte, die in den Stützpunkten auftretenden Restklaffungen und die hierfür zulässigen Grenzwerte nach Anlage 4 VPErl.
- bei fehlender Grenzpunktabmarkung die örtlich abgesteckten Sollkoordinaten und die durch eine unabhängige Kontrollvermessung ermittelten Istkoordinaten der neu abgemarkten Grenzpunkte, die Lageabweichung und der einzuhaltende Grenzwert und ggf. Spanmaßkontrollen (vgl. Nr. 8.33 Abs. 2).

8.43 Ist eine Feststellung von Grundstücksgrenzen wegen mangelnder Einigung der Beteiligten oder aus anderen Gründen nicht zustande gekommen, werden die betroffenen Grenzen im Fortführungsriss mit dem Schriftzusatz „Nicht festgestellt“ gekennzeichnet.

## 8.5 Bescheinigungen

8.51 Der Fortführungsriss ist von der Person, die die Vermessung ausgeführt hat, unter lesbarer Angabe ihres Namens, der Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung und der Tage, an denen die Arbeiten ausgeführt worden sind, zu unterzeichnen. Das gilt auch für Änderungs- und Ergänzungsmessungen sowie für weitere Unterlagen zum Fortführungsriss.

8.52 Werden von Vermessungsstellen (vgl. Nr. 1.3) zur Durchführung von oder zur Mitwirkung bei Fortführungsvermessungen befugte Fachkräfte eingesetzt, hat die verantwortliche Person unter Angabe des Namens und der Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung auf dem Fortführungsriss die Richtigkeit der Vermessung zu bescheinigen.

- 8.53 Bei Sonderungen (Nr. 11) sind die Nummern 8.51 und 8.52 sinngemäß anzuwenden.
- 8.54 Auf Fortführungsrissen über Gebäudeeinmessungen nach den Nummern 7.54 Abs. 3 und 7.61 Abs. 2 ist der folgende, deutlich sichtbare Vermerk anzubringen:  
“Die Einmessung ist zur Grenzuntersuchung nicht geeignet!”.

## 9 Grenzniederschrift

### 9.1 Allgemeine Anforderungen

9.11 (1) In der Niederschrift nach § 19 Abs. 4 VermKatG NW (Grenzniederschrift) sind neben dem Befund, den Verhandlungen und Ergebnissen bei der Grenzuntersuchung und Feststellung, Abmarkung sowie amtlichen Bestätigung von Grundstücksgrenzen auch die von den Beteiligten hierzu abgegebenen Erklärungen und die von der Vermessungsstelle vor Ort getroffenen Entscheidungen zu protokollieren.

(2) In der Grenzniederschrift sind die Grenzverhältnisse so klar darzustellen, dass sie in Streit- und Zweifelsfällen als überzeugendes Beweismittel herangezogen werden kann.

(3) Die Erklärungen sonstiger Interessenten sind, soweit sie rechtserheblich sind, einschließlich der dazugehörigen Unterschrift in die Grenzniederschrift aufzunehmen.

9.12 (1) Die Grenzniederschrift muss den Anforderungen an eine öffentliche Urkunde entsprechen. Sie darf keine äußeren Mängel enthalten, die ihre Beweiskraft aufheben oder mindern können.

(2) Sie muss insbesondere enthalten:

1. Ort und Tag der Aufnahme,
2. die Namen der Verhandlungsleiterin oder des Verhandlungsleiters, der anwesenden Beteiligten und der sonstigen Interessenten und ihr Anliegen (Nr. 4.12),
3. Angaben über die Identität der anwesenden Beteiligten und ggf. über ihre Vertretungsberechtigung (Nr. 9.13),
4. die Namen der geladenen, aber nicht erschienenen oder nicht mehr anwesenden Beteiligten,
5. die Feststellung, dass die Niederschrift den anwesenden Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt worden ist,

6. die Unterschriften der anwesenden Beteiligten und ggf. der sonstigen Interessenten,
  7. die Unterschriften der Verhandlungsleiterin oder des Verhandlungsleiters mit ihrer Amts- bzw. Berufsbezeichnung und das Siegel der Vermessungsstelle.
- 9.13 (1) Lassen sich Beteiligte durch Bevollmächtigte vertreten, so genügt eine einfache unbeglaubigte schriftliche Vollmacht oder die Vorlage einer Dauervollmacht.
- (2) Sind Vertreter nur mündlich bevollmächtigt, so soll die Bevollmächtigung durch die Vertretenen schriftlich bestätigt werden. Von nicht bevollmächtigten Vertretern abgegebene Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie von den Vertretenen genehmigt werden. Die Genehmigung soll schriftlich erklärt werden (Muster s. Vordruck **Anlage 4**).
- (3) Die Vollmachten, Bestätigungen und Genehmigungen sind der Grenzniederschrift beizufügen.
- 9.14 Die Verhandlungsleiterin oder der Verhandlungsleiter sowie deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter dürfen nicht Bevollmächtigte von Beteiligten sein.
- 9.15 (1) Die Grenzniederschrift ist in Vordrucken nach dem Muster der **Anlage 5** aufzunehmen.
- (2) Beim Einsatz von Textverarbeitungssystemen genügt es, wenn bei den Abschnitten "A) Grenzuntersuchung" , „B) Feststellung“, „C) Abmarkung/Amtliche Bestätigung“ und „D) Erklärungen und Anträge“ nur die jeweils zutreffenden Auswahltextstellen (Textbausteine) in den Vordruck übernommen werden.

## 9.2 Inhalt

### 9.21 Stimmen örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis überein, genügt es darzulegen, dass

1. das zu vermessende Grundstück örtlich so begrenzt und abgemarkt ist, wie es in der Skizze zur Grenzniederschrift dargestellt ist,
2. den Beteiligten der Grenzverlauf und die Abmarkung anhand der Skizze und ggf. auch in der Örtlichkeit erläutert worden sind.

### 9.22 Weichen örtlicher Grenzverlauf und Katasternachweis voneinander ab, so ist der Sachverhalt zu beschreiben. Die für die sachgemäße Behandlung der Abweichungen erforderlichen Erklärungen der Beteiligten sind aufzunehmen.

### 9.23 (1) Bestehen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Katasternachweises, so ist darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich einigen und Grenzstreitigkeiten beseitigt und vermieden werden.

(2) Wird das Ergebnis der Grenzermittlung von einem oder mehreren Beteiligten nicht anerkannt, ist hierauf in der Grenzniederschrift hinzuweisen.

### 9.24 Besonderheiten sind zu beschreiben, z.B.

- Verzicht auf Grenzuntersuchung (Nr. 5.22),
- Verzicht auf Abmarkung (Nr. 6.14 und § 2 Abs. 3 der 1. DVOzVermKatG NW),
- Entfernen überflüssiger Grenzzeichen (§ 2 Abs. 3, 2. Halbsatz, der 1. DVOzVermKatG NW),
- zurückgesetzte Abmarkung (Nr. 6.22),
- örtlich vorgefundene Grenzzeichen, die bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen waren,
- fehlende unterirdische Sicherung bei neuer Abmarkung (Nr. 6.31 Abs. 3),
- Zurückstellen der Abmarkung (Nrn. 2.11 Abs. 3, 6.41 und 6.42),
- besondere Bedingungen für die Lage der neuen Grenzen,



- Hinweis auf die Auswirkungen einer nicht vollständigen Grenzuntersuchung und -abmarkung (Nr. 2.11 Abs. 2)
- Grenzen an Gewässern (vgl. Anhang 4).

### 9.3 Skizze und sonstige Anlagen

9.31 Die Skizze ist ein Bestandteil der Grenzniederschrift. Wird die Skizze auf einem besonderen Blatt gefertigt, so ist darauf in der Grenzniederschrift hinzuweisen; auf der Skizze ist ein entsprechender Vermerk anzubringen und von der Verhandlungsleiterin oder vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben und zu siegeln.

9.32 (1) In der im allgemeinen unmaßstäblichen Skizze sind mit den vorgeschriebenen Signaturen nach der Zeichenvorschrift-Riss NRW (ZV-Riss) darzustellen:

1. Grenzverlauf und Abmarkung der untersuchten und der neuen Grenzen,
2. Gebäude und Grenzeinrichtungen,
3. topographische Gegenstände, wenn sie den Grenzverlauf veranschaulichen,
4. Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis,
5. die Flurstücksnummern, die Namen der Beteiligten (Nr. 4.11) und ggf. die der Erwerberinnen oder Erwerber (Nr. 4.12).

(2) Grenzpunkte sind erforderlichenfalls durch Buchstaben näher zu bezeichnen. Neue Grenzen und Grenzzeichen sind kenntlich zu machen.

(3) Im Zusammenhang mit der Zurückstellung der Abmarkung sind die der Feststellung von Grenzen zugrundeliegenden Grenzlängen und weiteren geometrischen Bedingungen, die für die Berechnung der Sollkoordinaten (Nr. 7.41 Ziffer 2) maßgebend waren, in die Skizze zur Grenzniederschrift einzutragen.

9.33 Für sonstige zur Grenzniederschrift gehörende Unterlagen gilt Nummer 9.31 Satz 2 sinngemäß.

## **10 Bekanntgabe der Ergebnisse (§ 19 Abs. 2 und 5 VermKatG NW)**

### 10.1 Bekanntgabe im Grenztermin

10.11 Im Grenztermin ist den Beteiligten (Nr. 4.11) das Ergebnis der Grenzuntersuchung und, wenn Grenzen noch nicht festgestellt sind, das Ergebnis der Grenzermittlung (Nr. 5.35) sowie die Abmarkung oder amtliche Bestätigung der Grundstücksgrenzen bekanntzugeben.

10.12 Widersprechen Beteiligte der Abmarkung oder der amtlichen Bestätigung bereits abgemarkter Grundstücksgrenzen (Nr. 1.11 Abs. 2 Buchstabe b), können sie ihren Widerspruch (§ 68 ff VwGO) im Grenztermin zur Niederschrift erklären.

10.13 (1) Wird das Ergebnis der Grenzermittlung bei der Feststellung einer Grundstücksgrenze oder der Behandlung unzulässiger Abweichungen (Nrn. 5.53 oder 5.55) von den Beteiligten nicht anerkannt oder einigen sie sich nicht, sind ihre Einwendungen zu protokollieren, aber nicht als Widerspruch i.S. der VwGO zu behandeln.

(2) Kommt hiernach die Feststellung der Grundstücksgrenze nicht zustande, hat die Vermessungsstelle zu entscheiden, ob

- die Einwendungen bei der Grenzermittlung zu berücksichtigen sind,
- die Vermessung ohne Grenzfeststellung oder Behebung von Abweichungen zum Abschluss gebracht werden kann oder
- die Vermessung abgebrochen werden muss.

Bereits neu eingebrachte Grenzzeichen sind wieder zu entfernen. Die Beteiligten sind hierüber zu unterrichten.

### 10.2 Schriftliche Bekanntgabe

10.21 (1) Beteiligten, denen der Grenztermin zwar mitgeteilt wurde (Nr. 4.21), die aber im Grenztermin weder erschienen noch vertreten sind, ist das Ergebnis der Grenzuntersuchung bzw. Grenzermittlung und die Abmarkung oder amtliche

Bestätigung schriftlich bekanntzugeben, es sei denn, sie haben ihr Einverständnis hierzu in einem weiteren Grenztermin nachträglich erklärt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

- a) die Beteiligten bei der Unterzeichnung der Grenzniederschrift nicht oder nicht mehr zugegen waren und sich nicht haben vertreten lassen,
- b) ihre Vertreter die Vertretungsbefugnis nicht oder nicht ausreichend dargelegt haben oder
- c) die Beteiligten oder ihre Vertreter im Grenztermin mit der Grenzniederschrift nicht einverstanden sind, sie aber noch um Bedenkzeit gebeten haben.

10.22 (1) Für die schriftliche Bekanntgabe sind Vordrucke nach dem Muster der **Anlagen 6 und 7** zu verwenden. Beim Einsatz von Textverarbeitungssystemen genügt es, wenn nur die jeweils zutreffenden Auswahltextstellen (Textbausteine) des Musters ausgedruckt werden.

(2) Eine Kopie der Grenzniederschrift ist, ggf. auszugsweise, beizufügen.

10.23 (1) Die schriftliche Bekanntgabe soll im Falle der Abmarkung oder amtlichen Bestätigung bereits abgemarkter Grundstücksgrenzen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(2) Sollen Grenzen festgestellt oder unzulässige Abweichungen behoben werden, sind die betroffenen Beteiligten schriftlich auch darüber zu belehren, dass sie gegen das Ergebnis der Grenzermittlung Einwendungen bei der ausführenden Vermessungsstelle erheben können und dass das Ergebnis als von ihnen anerkannt gilt, wenn sie innerhalb eines Monats keine Einwendungen erheben (§ 19 Abs.5 VermKatG NW).

10.24 (1) Die schriftliche Bekanntgabe ist zuzustellen, wenn Grenzen festgestellt oder unzulässige Abweichungen behoben werden sollen. Eine Durchschrift mit Zustellungsnachweis ist der Grenzniederschrift beizufügen. Sind innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben worden (Nr. 10.23 Abs. 2), ist dies auf der Durchschrift zu vermerken.

(2) In den übrigen Fällen ist die schriftliche Bekanntgabe auf der Grenzniederschrift oder auf einer Zweitschrift der Bekanntgabe zu vermerken und zu bescheinigen, ob und wann sie unanfechtbar geworden ist.

### 10.3 Bekanntgabe durch Offenlegung

10.31 (1) Das Ergebnis der Grenzuntersuchung bzw. Grenzermittlung und die Abmarkung können den Beteiligten in den Fällen der Nummer 10.21 statt durch schriftliche Bekanntgabe auch durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekanntgegeben werden.

(2) Für das Offenlegungsverfahren gelten die Vorschriften des § 3 der 1. DVOzVermKatG NW.

10.32 Auf der Grenzniederschrift, die offengelegt wurde, ist unter Angabe des Zeitraums der Offenlegung zu bescheinigen, dass diese ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

## 11 **Sonderung**

### 11.1 **Sonderung nach dem Katasternachweis**

11.11 Ein Grundstück darf ohne Grenzuntersuchung und ohne Aufmessung der Grenzen des Trennstücks nach dem Katasternachweis geteilt werden, wenn

1. die Grenzen des Grundstücks bereits festgestellt sind oder als festgestellt gelten (Nr. 5.34),
2. die Teilungsgrenze
  - durch die Verbindung von Vermessungspunkten, die bereits durch kontrollierte genaue Aufmessung an das AP-Feld angeschlossen sind, oder,
  - sofern das AP-Feld noch nicht vorliegt, durch die Verbindung bereits in der Liegenschaftskarte dargestellter, kontrolliert und genau aufgemessener Vermessungspunkte (GP, GebP oder TopP) eindeutig bestimmt oder bestimmbar ist,
3. die Teilungsgrenze im Liegenschaftskataster bei GP als ausreichend abgemarkt, bei den übrigen Vermessungspunkten als eindeutig gekennzeichnet nachgewiesen ist (vgl. § 18 Abs. 2 VermKatG NW) und
4. die Fläche des Trennstücks zuverlässig berechnet werden kann.

11.12 (1) Die Beteiligten müssen in einer über die Sonderung aufzunehmenden Grenzniederschrift erklären, dass

1. sie die darin beschriebene Teilungsgrenze anerkennen und
2. sie auf die Grenzuntersuchung und die Aufmessung der Grenzen des Trennstücks ausdrücklich verzichten und den Katasternachweis als rechtmäßig anerkennen.

(2) Sonstige Interessenten, insbesondere Erwerber, können angehört werden (Vgl. Nr. 4.12).

(3) In der Grenzniederschrift ist darauf hinzuweisen, dass die Untersuchung des örtlichen Grenzverlaufs nicht Gegenstand der Sonderung ist.

## 11.2 Sonstige Sonderungen

11.21 Ohne die Voraussetzungen der Nummern 11.11 Ziffer 1 und 11.12 darf nach dem Katasternachweis geteilt werden, wenn Teile eines Grundstücks in ein Flurbereinigungs- oder in ein Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB einbezogen werden sollen. Dabei müssen die Endpunkte der Teilungsgrenze Punkte festgestellter Grundstücksgrenzen sein. In Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB vergleiche hierzu Anhang 5, Abschnitt "Grenze des Umlegungsgebiets / Grundstücksgrenzen".

11.22 Ohne die Voraussetzungen der Nummer 11.11 darf nach dem Katasternachweis geteilt werden, wenn ein Wege- oder Grabenteil, der ein Grundstück durchschneidet, an den Eigentümer dieses Grundstücks aufgelassen werden soll, ohne dass eine der bisherigen Wege- oder Grabengrenzen neue Grundstücksgrenze wird.

11.23 Ohne besondere Voraussetzungen darf nach der Liegenschaftskarte gesondert werden, wenn

a) in einem Flurbereinigungs- oder Umlegungsverfahren von der zuständigen Stelle bestätigt wird, dass die Teilungsgrenze in einem Grundstück des alten Bestands nur bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands bestehen bleibt,

b) Flurstücke aus katastertechnischen Gründen zweckmäßig zerlegt werden sollen und sichergestellt ist, dass die neuen Grenzen nicht zu Grundstücksgrenzen im Rechtssinne werden, bevor sie festgestellt und abgemarkt sind.

## 12 Koordinatenberechnung

### 12.1 Umfang

12.11 (1) Die ausführende Vermessungsstelle hat für alle Vermessungspunkte, deren Identität im Zusammenhang mit der Grenzuntersuchung und Aufmessung (vgl. Abschnitte 5 und 7) überprüft worden ist, Koordinaten zu berechnen, mit dem Ziel, ein Koordinatenkataster aufzubauen ( Nr.5, insbesondere Nr. 5.4 Abs. 2 VPErl.).

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vermessungspunkte der Teilungsgrenze bei Sonderungen nach dem Katasternachweis (Nr. 11.1) und bei Sonderungen nach Nummer 11.21; bei Sonderungen nach Nummern 11.22 und 11.23 kann auf die Koordinatenberechnung verzichtet werden.

### 12.2 Durchführung der Berechnung

12.21 (1) Für die Durchführung der Koordinatenberechnung gelten die Bestimmungen der Nummer 21 VPErl. Bei Fortführungsvermessungen größeren Umfangs (Nr. 7.33 Abs.2) sind die Koordinaten der Vermessungspunkte flächenhaft zu berechnen.

(2) Insbesondere ist darauf zu achten, dass die berechneten Koordinaten die vorgegebenen geometrischen Bedingungen (Nr. 5.56) erfüllen und dass die in Anlage 3 zum VPErl. festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

### 12.3 Dokumentation

12.31 (1) Für die Dokumentation der Koordinatenberechnungen gelten - soweit im folgenden nichts anderes geregelt wird - die Bestimmungen des VPErl.

(2) Hierzu ergänzend und ggf. ergänzend zur VP-Liste (Nr. 8.33 Abs. 2) ist ein Koordinatenverzeichnis mit Angaben zum Lagestatus und zur Kennzeichnung der Lagegenauigkeit nach dem Punkdateierlaß anzufertigen. Ist aus den Vermessungsunterlagen erkennbar, dass von der Katasterbehörde weitere

Datenelemente gemäß Punktdatenerlass vorgehalten werden, sind auch diese beizubringen.

(3) Werden die Koordinaten durch flächenhafte Ausgleichung bestimmt, sind im Koordinatenverzeichnis nach Abs. 2 für jeden Vermessungspunkt neben den endgültigen Koordinaten die nach Abschnitt 2 der Anlage 3 VPErl. zu berechnenden lokalen Standardabweichungen der Punktlage  $l_{sp_i}$  und der zugehörige Grenzwert nachzuweisen. Die Anfertigung einer VP-Liste und der Nachweis von Spannmaßkontrollen sind in diesen Fällen nicht erforderlich.

#### 12.4 Maß- und Koordinatenberichtigungen

12.41 Weichen neue Messwerte oder neu berechnete Koordinaten von den aufgrund früherer Vermessungen ermittelten unerlaubt ab, so sind die entsprechenden Messwerte oder Koordinaten in den Vermessungsunterlagen zu kennzeichnen. Die Abweichungen sind zweifelsfrei nachzuweisen.

12.42 In Gebieten, in denen Verschiebungen der Erdoberfläche durch bergbauliche Einwirkungen o.ä. eingetreten sind (Nr. 5.54), ist der gegenwärtige Zustand bei der Aufmessung und Berechnung zu dokumentieren.



## 13 Flächenberechnung

### 13.1 Umfang

#### 13.11 (1) Von der Vermessungsstelle sind zu berechnen

##### a) bei Teilungsvermessungen und bei Sonderungen

- die Flächeninhalte der Trennstücke (Nr. 1.22) sowie
- die Flächeninhalte der Reststücke (Nr. 1.23), sofern deren Grenzen bereits festgestellt sind oder im Zusammenhang mit der Teilungsvermessung festgestellt wurden,

##### b) bei Grenzvermessungen die Flächen der Grundstücke, deren Grenzen in ihrem ganzen Umfang untersucht wurden. Die Flächen der Grundstücke sollen auch berechnet werden, wenn dies nach der Grenzvermessung erstmalig zuverlässig möglich geworden ist.

(2) Sind die Grenzen der Reststücke noch nicht im ganzen Umfang festgestellt oder sind Reststücke mit bereits festgestellten Grenzen größer als ein Viertel der Gesamtfläche der Grundstücke, können ihre Flächeninhalte durch Abzug von der Buchfläche ermittelt werden.

(3) Falls die Fläche des zu vermessenden Grundstücks bereits früher aus Koordinaten ermittelt worden ist und für die Grenzpunkte des Trennstücks Koordinaten in einem anderen Lagestatus berechnet wurden, kann auf die Flächenberechnung des Reststückes verzichtet werden.

13.12 Sind Trennstücke, Reststücke oder Grundstücke aus mehreren Flurstücken zusammengesetzt, sind auch die Flurstücksflächen von der Vermessungsstelle zu berechnen.

13.13 Für die Flächenberechnung der Flurstücksabschnitte gelten die Regelungen der Nummer 9.3 FortfErl.

## 13.2 Durchführung der Berechnung

13.21 (1) In Gebieten, in denen für die Grenzpunkte Lagekoordinaten mit hoher Genauigkeit und Zuverlässigkeit festgesetzt sind (vgl. Nr. 5.1 VP Erl.), werden die Flächen aus Koordinaten berechnet (abgekürzt: P).

(2) Im übrigen ist der Flächeninhalt anhand von Feldmaßen oder Koordinaten geringerer Qualität (abgekürzt: F) so genau wie möglich zu ermitteln. Bleiben die Feldmaße auf das Berechnungsergebnis von überwiegendem Einfluss, ist ausnahmsweise eine kombinierte Berechnung aus Feldmaßen und Kartenmaßen zulässig (abgekürzt: FK).

13.22 Werden Gauß-Krüger-Koordinaten verwendet, so ist die errechnete Fläche erforderlichenfalls um die durch die Abbildungsverzerrung eingetretene Flächenvergrößerung zu vermindern (siehe Vorblatt zu Anlage 8).

13.23 Stehen keine Koordinaten oder Feldmaße zur Verfügung oder sind im Falle der Nummer 13.12 Flurstücksflächen zu berechnen oder Kontrollberechnungen nach Nummer 13.24 durchzuführen, kann die Flächenberechnung auch mit Kartenmaßen oder digitalisierten Koordinaten durchgeführt werden, wenn diese hierzu geeignet sind (abgekürzt: K). Dies gilt nicht für die Berechnung von Trennstücken.

13.24 (1) Die Ermittlung der Fläche ist durch eine durchgreifende Kontrolle zu sichern (z.B. zweite unabhängige Berechnung, Besitzstücks-, Massen- oder Spannmaßberechnung).

(2) Wird zur Kontrolle eine zweite Flächenberechnung durchgeführt, sind die in der Tafel des Abschnitts VIII FortfErl. angegebenen Grenzwerte einzuhalten.

### 13.3 Mittelung und Abgleich der Flächen

13.31 Wird der Flächeninhalt zweimal unabhängig voneinander berechnet, ist als endgültige Fläche das einfache arithmetische Mittel in das Flächenberechnungsprotokoll (Nr. 13.4) einzutragen, wenn bei beiden Berechnungen dieselbe Berechnungsart angewandt worden ist. Anderenfalls ist die Berechnungsart maßgebend, die die größere Genauigkeit besitzt.

13.32 Im Falle der Nummer 13.12 sind die Flurstücksflächen nach ihrem Größenverhältnis auf die endgültigen Flächen der Trennstücke, Reststücke oder Grundstücke, zu denen sie gehören, zurückzuführen.

13.33 Ist der Flächeninhalt eines aus mehreren Trennstücken zusammengesetzten neuen Grundstücks (Besitzstücks) nach Nummer 13.21 berechnet worden, werden die einzelnen Trennstücke nach ihrem Größenverhältnis auf die endgültige Besitzstücksfläche zurückgeführt.

13.34 Flächen in Gebieten, in denen Verschiebungen der Erdoberfläche (Nr. 5.54) eingetreten sind, sind auf der Basis eines örtlichen Koordinatensystems zu ermitteln. Dazu soll im Einvernehmen mit der Katasterbehörde die Flächenberechnung mittels festgesetzter Koordinaten des amtlichen Nachweises derjenigen mittels örtlicher Koordinaten gegenübergestellt werden. Über die weitere Verwendung der Flächen entscheidet die Katasterbehörde entsprechend den Regelungen des Fortführungserlasses.

### 13.4 Flächenberechnungsprotokoll

13.41 Berechnungsart und Ergebnisse der Flächenberechnung sowie die Ermittlung der Flurstücksflächen werden in einem Flächenberechnungsprotokoll nach dem Muster der **Anlage 8** nachgewiesen. Für die Berechnungsarten sind die Abkürzungen gemäß Nummern 13.21 und 13.23 zu verwenden.

13.42 Die Eintragungen im Vordruck "Flächenberechnungsprotokoll" sind so zu gliedern, dass danach der Fortführungsbeleg aufgestellt werden kann. Die

Flurstücke werden nach alten Grundstücken und innerhalb der Grundstücke nach ihren fortlaufenden Nummern geordnet. Unverändert bleibende Flurstücke sind bei den zu berechnenden Grundstücken mit aufzuführen.

- 13.43 Wird die Flächenberechnung automatisiert ausgeführt, ersetzt das Ausgabeprotokoll das Flächenberechnungsprotokoll, wenn es neben den Berechnungsergebnissen auch die weiteren für das Aufstellen des Fortführungsbelegs erforderlichen Angaben in übersichtlicher Form enthält. Andernfalls ist das Ausgabeprotokoll mit den notwendigen Hinweisen und Erläuterungen in den Vordruck "Flächenberechnungsprotokoll" aufzunehmen.
- 13.44 Im Flächenberechnungsprotokoll werden die Berechnungsergebnisse auf Zehntel des Quadratmeters ausgewiesen. Flurstücksflächen werden auf volle Quadratmeter geodätisch gerundet.

## **14 Vermessungsschriften**

### 14.1 Grundsätze

14.11 Vollständige und vorschriftsgemäß angefertigte Vermessungsschriften bilden die Grundlage für die Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters.

14.12 (1) Unverzüglich nach Abschluss der örtlichen Arbeiten sind die Ergebnisse von Fortführungsvermessungen in Vermessungsschriften zu dokumentieren und alsbald (ggf. nach Ablauf der Fristen gem. Nummer 10.24) bei der zuständigen Katasterbehörde zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

(2) Über die Eignung der Vermessungsschriften entscheidet die Katasterbehörde (vgl. Nr. 5.3 Abs. 2 FortfErl.).

(3) Die Vermessungsschriften müssen qualitativ so angefertigt sein, dass sie ohne Beanstandungen in das Liegenschaftskataster übernommen werden können. Sobald sich herausstellt, dass die Vermessungsschriften unvollständig oder in einzelnen Bestandteilen unvorschriftsmäßig sind, sind sie der Vermessungsstelle insgesamt zurückzugeben.

14.13 Bei nicht abgeschlossenen Fortführungsvermessungen oder bei Vermessungen anlässlich von Gutachten in Grenzstreitigkeiten gilt Nummer 14.12 Abs. 1 sinngemäß. Auf fehlende oder nicht vollständige Teile der Vermessungsschriften sowie auf die Ursache einer nicht abgeschlossenen Fortführungsvermessung ist hinzuweisen.

## 14.2 Umfang

14.21 (1) Vermessungsschriften über Fortführungsvermessungen bestehen im allgemeinen aus

1. dem Fortführungsriss - ggf. automatisiert hergestellt - und den weiteren Unterlagen gemäß Nummern 7.2, 7.3 und 8.1 VPErl. (Nrn. 8.11 und 8.23),
2. besonderen Fortführungsrissen über Grenzuntersuchungen im Falle der Nr. 8.41 Abs.2,
3. den Ergebnissen über die Identitätsprüfung der als Anschlusspunkte benutzten TP und AP (Nr. 35.2 und Anlage 6 Nr. 3 VPErl.),
4. der Vermessungspunktliste (VP-Liste) im Falle der Nummern 8.33 Abs.2 und 8.42,
5. der Grenzniederschrift, ggf. mit Vollmachten, Bestätigungen oder Genehmigungen der Beteiligten (Nr. 9.13) und Kopien der schriftlichen Bekanntgabe (Nr. 10.24), ggf. mit Zustellungsnachweis und Bescheinigung der Unanfechtbarkeit,
6. Berechnungsprotokollen einschließlich Berechnung von Sollkoordinaten und dem Koordinatenverzeichnis (Nr.12.31), ggf. auf Datenträgern,
7. dem Flächenberechnungsprotokoll (Nr. 13.4) ,
8. behördlichen Genehmigungen (Nr. 2.31) sowie Vereinigungsanträgen (Nr. 9.4 Abs.6 FortfErl.) und Ergebnissen von Belastungsanfragen,
9. den Anschriften der Beteiligten, denen die Fortführungsmitteilungen zu übersenden sind, und den Anschriften der Schuldner der Übernahmekosten und
10. bei zurückgestellten Abmarkungen im Zusammenhang mit Fortführungsvermessungen größeren Umfangs einer Bescheinigung der Vermessungsstelle, dass die Abmarkung gemäß Nr. 2.11 Abs. 3 sichergestellt ist.

(2) Den Vermessungsschriften sind die dazugehörenden Vermessungsunterlagen beizufügen. Vermessungsunterlagen und weitere Teile der Vermessungsschriften, die bei der Katasterbehörde nicht zur Aufbewahrung benötigt werden, sind den einreichenden Vermessungsstellen nach Übernahme der

Fortführungsvermessung in das Liegenschaftskataster auf Wunsch zurückzugeben. Andernfalls werden sie vernichtet.

14.22 Die jeweilige Bearbeiterin oder der jeweilige Bearbeiter haben die von ihnen zu einzelnen Arbeitsabschnitten erstellten Vermessungsschriften unter lesbarer Angabe ihres Namens und ihrer Amts- oder Berufsgruppenbezeichnung und des Anfertigungsdatums zu unterschreiben. Die Nummern 8.51 bis 8.53 und 9.12 bleiben unberührt.

### 14.3 Fertigungsaussage

14.31 Die Vermessungstellen sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen eingereichten Vermessungsschriften im ganzen Umfang verantwortlich.

14.32 (1) Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermessungsschriften ist von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin, dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder der nach § 1 Abs. 3 VermKatG NW zuständigen Beamtin oder dem zuständigen Beamten der behördlichen Vermessungsstelle auf dem Fortführungsantrag bzw. dem Fortführungsersuchen durch Abgabe folgender Fertigungsaussage zu bescheinigen:

"Vollständigkeit und Richtigkeit der Vermessungsschriften sind geprüft und werden hiermit bescheinigt

	Ort, Datum
Dienst-(Amts-)siegel	
	Unterschrift
	(Name)

(2) Mit der Abgabe der Fertigungsaussage wird versichert, dass die Vermessungsschriften den Vorschriften entsprechen, insbesondere

1. die Vermessung antragsgemäß sowie unter Beachtung evtl. erforderlicher behördlicher Genehmigungen ausgeführt wurde,
  2. die Grenzuntersuchung sowie das Feststellungs- und Abmarkungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden,
  3. die verwendeten TP und AP auf Lageänderungen überprüft wurden,
  4. Messungen und Berechnungen ausreichend verprobt und deutlich dokumentiert sind,
  5. die amtlichen Grenzwerte zur Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Punktbestimmung eingehalten sind,
  6. für die zur Durchführung der Vermessung und Erstellung der Vermessungsschriften eingesetzten Fachkräfte die erforderliche Befugnis vorliegt, die Fachkräfte über die entsprechende Eignung verfügen und die von ihnen durchgeführten Arbeiten vom Unterzeichner im erforderlichen Umfang wirksam überwacht wurden.
- 14.33 (1) Für Vermessungsschriften von Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch gilt Nummer 14.32 sinngemäß; zusätzlich ist Nummer 5.3 Abs. 5 FortfErl. zu beachten.
- (2) Für Vermessungsschriften in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz gilt Nummer 5.3 Abs. 4 FortfErl.



**15 Aufgehobener Runderlass**

Meinen RdErl. v. 20.2.1980 (n.v.) - I D 4 - 8110 - (SMBI. NRW. 71342), geändert durch RdErl. v. 30.6.1982 (MBI. NRW. S. 1090) und v. 28.2.1989 (MBI. NRW. S. 295), hebe ich hiermit auf.

\* \* \* \*